

**Auswahlordnung
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.04.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 7, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ³Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁴Die Bewerber*innen müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweise über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b Hebammengesetz
 2. Gesundheitszeugnis, das bei Einreichung nicht älter als drei (3) Monate sein darf
 3. Nachweise über absolvierte praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) in einem zeitlichen Umfang von mindestens 154 Stundengemäß § 3 Abs. 1
 4. Gegebenenfalls Nachweise über absolvierte praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) gemäß § 6
 5. Gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1
- (2) Der Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 kann nur berücksichtigt werden, soweit die Bewerber*innen nach Erwerb des Abschlusses mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig waren.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Neben den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis über absolvierte praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) in einem zeitlichen Umfang von mindestens 154 Stunden. ²Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ³Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht.
- (2) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft, wenn sie*er eine Prüfungsleistung der staatlichen Prüfung zum Erlangen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder eine Prüfungsleistung im Rahmen des Studiums der (angewandten) Hebammenwissenschaft oder (angewandten) Hebammenkunde endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Beteiligung am Zulassungsverfahren

- (1) Das Studierendensekretariat stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.
- (2) ¹Die zugangsberechtigten Bewerber*innen werden am Zulassungsverfahren beteiligt. ²Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einem*r Bewerber*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird vom zuständigen Ministerium per Verordnung festgelegt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen der Zulassungsbeschränkungen bestehende Anzahl an Plätzen nicht, wird jede*r Bewerber*in zugelassen.
- (3) Jede*r zugelassene Bewerber*in muss bis 4 Wochen nach Studienplatzannahme ein eintragsfreies polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf, im Original beim Studierendensekretariat einreichen.

§ 6

Auswahlverfahren

Erbringt ein*e Bewerber*in den Nachweis über praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) in einem zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens 308 Stunden (zusätzlich zu den verpflichtenden 154 Stunden gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 mindestens weitere 154 Stunden), so verbessert dies die Abiturnote um 0,2.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Studiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch den*die Rektor*in bekanntgegeben.
- (2) ¹Wird ein*e Bewerber*in aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht zum Studium zugelassen, so erhält sie*er einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Einschreibung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses eines Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung durch der*die Bewerber*in mit einer vertraglich kooperierenden Praxiseinrichtung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat ein*e Bewerber*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind dem*der Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist dem*der Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.04.2022 (AB 15/2022) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.04.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s